

Post-liberale EU-Governance in Bosnien und Herzegowina?

Lässt die EU in Bosnien und Herzegowina liberale
und rechtsbasierte Grundsätze außer Acht und
errichtet den ersten „authentischen EU-Staat“?

Sophie Zwosta

07/2013

Abstract:

Die EU wird von verschiedensten Autoren für ihre post-liberale und undemokratische Regierungsweise in Bosnien und Herzegowina kritisiert. In der vorliegenden Arbeit wird daher der Frage nachgegangen, ob diese Vorwürfe gerechtfertigt sind. Dazu wird im ersten Teil das Konzept von externer EU-Governance vorgestellt und die zentralen Funktionen moderner Staatlichkeit herausgearbeitet. Anschließend wird anhand von zahlreichen offiziellen EU-Dokumenten und Entscheidungen des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina überprüft, ob die EU in Bosnien und Herzegowina alle diese Staatsfunktionen übernommen hat. Es zeigt sich, dass sowohl die Sicherheits- als auch die Wohlfahrts- und die Legitimitäts-/Rechtsstaatsfunktion von der EU erfüllt wird und das Land momentan wohl nicht ohne die EU existieren könnte.

1. Einleitung: Die EU in Bosnien und Herzegowina

1.1 Eingrenzung des Themenbereichs

„So the choice is not whether to reform. But how fast, how soon and, above all, who will drive the process of reform – you or me? [...] I will act if I have to.“¹

Dieses Zitat aus einer Rede des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina (HR) Paddy Ashdown vom Dezember 2002 vor dem Repräsentantenhaus des Parlaments in Sarajevo illustriert auf deutliche Weise, wie sehr die internationale Gemeinschaft – und hier vor allem die Europäische Union (EU) – auch Jahre nach den Zerfallskriegen noch in Bosnien und Herzegowina (Bosna i Hercegovina/BiH) präsent ist. Es zeigt auch, dass der HR über immense Befugnisse verfügt und diese – abhängig von der jeweiligen Person, die das Amt ausfüllt – nicht scheut einzusetzen.

Die Geschichte um das Engagement der EU in BiH reicht bis Anfang der 1990er Jahre zurück. Während der grausamen Zerfallskriege des ehemaligen Jugoslawiens bemühte sich die EU erfolglos um Friedensverhandlungen. Erst ein gezieltes militärisches Vorgehen der North Atlantic Treaty Organisation (NATO) unter Führung der USA konnte 1995 mit dem Vertrag von Dayton

den Krieg in BiH beenden.² Seitdem ist das Verhalten der EU gegenüber dem Westbalkan von einem Gefühl des Scheiterns und des „Wiedergutmachens“ geprägt und erklärt so das starke Engagement. Des Weiteren ist die Region auch wegen ihrer geographischen Nähe für die EU wichtig, da die Kriege deutlich gezeigt haben, dass die Entwicklungen in Südosteuropa die EU unmittelbar betreffen. Die EU bemüht sich deshalb, Frieden und Stabilität sowie Sicherheit und Wohlstand in den Westbalkan zu exportieren.³

BiH bedarf hierbei besonderer Aufmerksamkeit, da aufgrund der verschiedenen Ethnien (bosnische Serben, bosnische Muslime (Bosniaken) und bosnische Kroaten), die das Land bewohnen, sowie aufgrund der beiden Entitäten (Republika Srpska und Föderation Bosnien-Herzegowina), die weitreichende Selbstverwaltungsbefugnisse besitzen, eine Situation vorherrscht, die ein friedvolles Zusammenleben und vor allem eine sinnvolle Regierungsführung nach Einschätzung der internationalen Gemeinschaft jedenfalls zum momentanen Zeitpunkt unmöglich macht.

Diese komplexe Problemlage erfordert eine starke Präsenz der EU in BiH. Sie verfolgt dabei einen „regionalen Ansatz“, der im Februar 2006 vom Ministerrat beschlossen wurde. Das Engagement der EU in BiH wird dabei ausnahmslos von allen Mitgliedsstaaten unterstützt und getragen.⁴ Die EU ist mit der bewaffneten EUFOR Friedensmission ALTHEA vor Ort.⁵ Des Weiteren führte die EU eine insgesamt neunjährige EUPM Polizeimission durch, die eine moderne, nachhaltige, professionelle und multi-ethnische Polizei ausbilden sollte.⁶ Den Rahmen für die zivile Annäherung bietet der Stabilisierungs- und

² Vgl.: Sandawi, Sammi: Kohärentes Krisenmanagement? Die Operationen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf dem Balkan und im Kongo, in: Jopp, Mathias/Schlotter, Peter (Hrsg.): Kollektive Außenpolitik - Die Europäische Union als internationaler Akteur, 2. Aufl. Baden-Baden 2008, S. 127.

³ Vgl.: Ratiu, Camelia E.: Balkangovernance, in: Simonis, Georg/Elbers, Helmut (Hrsg.): Externe EU-Governance, Wiesbaden 2011, S. 135f.

⁴ Vgl.: Sandawi, Sammi: Kohärentes Krisenmanagement?, a.a.O., S. 128f.

⁵ Vgl.: Berg, Bettina: Missionen der Europäischen Union, ohne Ort 2012, ([http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/!ut/p/c4/LYtBDoMwDATf0g_Y9976C9pLZMAKK8CJ7IRvxGq9rSzs_zhEZMLWRqKycETvxc85y_N55UpsGzqm6JFLQcadoI1dfvrmopnMcTd1Ui7lyqKGL_UbUA6EXGPaVVP2mur8cPtd2YyA!/,](http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/!ut/p/c4/LYtBDoMwDATf0g_Y9976C9pLZMAKK8CJ7IRvxGq9rSzs_zhEZMLWRqKycETvxc85y_N55UpsGzqm6JFLQcadoI1dfvrmopnMcTd1Ui7lyqKGL_UbUA6EXGPaVVP2mur8cPtd2YyA!/) letzter Zugriff am 08.03.2013).

⁶ Vgl.: European Police Mission in Bosnia and Herzegovina: EU completes its police mission in Bosnia and Herzegovina, Brüssel 2012, ([http://www.eupm.org/Detail.aspx?ID=884&TabID=1,](http://www.eupm.org/Detail.aspx?ID=884&TabID=1) letzter Zugriff am 11.03.2013).

¹ Ashdown, Paddy: Speech by the High Representative for Bosnia and Herzegovina to the BiH House of Representatives, Sarajevo 2002, ([http://www.ohr.int/print/?content_id=28736,](http://www.ohr.int/print/?content_id=28736) letzter Zugriff am 02.03.2013).

Assoziierungsprozess, der 1999 ins Leben gerufen wurde. Er ist auf eine Integration des Westbalkans in die EU ausgelegt. BiH ist wie alle Länder dieser Region ein potenzieller Beitrittskandidat.⁷ Der Einsatz in BiH ist bis heute das längste und umfangreichste zivile und militärische Engagement der EU innerhalb eines Landes.⁸

Die Einsätze der EU in BiH und die Befugnisse, die sie dort besitzt und ausübt, sind eine Form der externen EU-Governance. Dies bedeutet, dass die EU ihre Regeln und Normen auf BiH überträgt und diese dort eine bindende Wirkung entwickeln. Dieser Umstand kann natürlich auch kritisch betrachtet werden. Unter dem Vorwand der Integration finden so nämlich starke Einschnitte in die Souveränität des Landes und der demokratisch gewählten Regierung statt. Mehrere Autoren beklagen die undemokratische Regierungsweise der EU (vgl. beispielsweise Knaus, Gerald/Martin, Felix: *Lessons from Bosnia and Herzegovina. Travails of the European Raj*⁹). Als heftigster Kritiker zeigt sich dabei der Politikwissenschaftler David Chandler, der der EU post-liberale Governance in BiH vorwirft. Insgesamt werden unterschiedlichste Vorwürfe von verschiedenen Autoren vorgebracht, die jedoch selten geordnet sind und bislang noch nicht systematisch überprüft wurden.

In der folgenden Arbeit soll deshalb systematisch geprüft werden, ob der Vorwurf David Chandlers, dass die EU in Bosnien liberale und rechtsbasierte Ansätze unbeachtet lässt und unter dem Vorwand von technischen und administrativen Regelungsmechanismen zum Exporteur von post-liberaler Governance par excellence wird,¹⁰ gerechtfertigt ist.

Um eine sinnvolle Analyse zu ermöglichen, werden zuerst zentrale Staatsfunktionen herausgearbeitet. Im zweiten Teil der Arbeit wird dann überprüft, ob die EU die Befugnisse besitzt, alle diese Staatsfunktionen in BiH zu prägen oder zu

⁷ Vgl.: Europäische Union: Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess, Brüssel 2012, (http://ec.europa.eu/enlargement/enlargement_process/accesion_process/how_does_a_country_join_the_eu/sap/index_de.htm, letzter Zugriff am 08.03.2013).

⁸ Vgl.: Szewczyk, Bart M. J.: *The EU in Bosnia and Herzegovina: powers, decisions and legitimacy*, Paris 2010, S. 11.

⁹ Vgl.: Knaus, Gerald/Martin, Felix: *Lessons from Bosnia and Herzegovina. Travails of the European Raj*, in: *Journal of Democracy*, 14 (2003), S. 60–74.

¹⁰ Vgl.: Chandler, David: „Governance“ statt „Government“? Die Grenzen des post-liberalen Peacebuilding am Beispiel Bosnien, in: *Wissenschaft und Frieden*, 2 (2011), S. 43–46.

übernehmen. Sollte dies der Fall sein, wäre der Vorwurf, dass BiH das erste „authentische EU-Land“ sei, gerechtfertigt. Zeigt sich im Laufe der Analyse jedoch, dass die zentralen Staatsfunktionen in der Hand einer eigenständigen bosnischen Regierung liegen, muss der Vorwurf zurückgewiesen werden.

Aufgrund des eingeschränkten Umfangs der Arbeit konnten nur die grundlegendsten Befugnisse analysiert werden. Eine genauere Betrachtung der Ausgestaltung der Befugnisse (beispielsweise nach Person, die das Amt des HR ausfüllt o.ä.) wäre zusätzlich noch aufschlussreich und könnte in weiteren Arbeiten geprüft werden.

1.2 Aufbau der Arbeit

Im Folgenden wird kurz der Begriff der externen EU-Governance erläutert. Dabei wird vor allem auf die Definition von externer EU-Governance nach Sandra Lavenex eingegangen. Anschließend wird im Punkt 3 die Kritik am Governance-Ansatz von David Chandler vorgestellt, der behauptet, die EU betreibe in BiH post-liberale Politikimplementierung anstatt liberale und demokratische Werte und Politikgestaltung zu fördern. Dieser Vorwurf soll anhand von verschiedenen Kriterien geprüft werden. Als Analyserahmen werden hierfür die Staatsfunktionen nach Ulrich Schneckener herangezogen. Diese werden im Punkt 4 dargestellt und anschließend im Analyseteil 5 überprüft. Insbesondere soll hierbei geprüft werden, ob die EU alle relevanten Staatsfunktionen geprägt oder übernommen hat und deshalb behauptet werden kann, dass der bosnische Staat nicht souverän agieren kann. Im Abschnitt 5 wird dann das Fazit der Analyse gezogen.

1.3 Literaturbericht und angewandte Methode

Als zentrales Werk für die Einführung in den Begriff der externen EU-Governance wird das Buch „EU External Governance“¹¹ von Sandra Lavenex und Frank Schimmelfennig sowie weitere Aufsätze von Sandra Lavenex herangezogen. Die Kritik David Chandlers an der EU-Governance in BiH wird anhand der Aufsätze „‘Governance’ statt ‘Government’? Die Grenzen des post-liberalen Peacebuilding am Beispiel Bosnien“¹² und „The EU and Southeastern Euro-

¹¹ Vgl.: Lavenex, Sandra/Schimmelfennig, Frank (Hrsg.): *EU External Governance. Projecting EU rules beyond Membership*, Oxon und New York 2010.

¹² Vgl.: Chandler, David: „Governance“ statt „Government“?, a.a.O., S. 43–46.

pe: the rise of post-liberal governance“¹³ nachvollzogen. Für die Herausarbeitung der zentralen Staatsfunktionen dienen die Arbeiten von Ulrich Schneckener, dabei vor allem „Fragile Staatlichkeit und State-building. Begriffe, Konzepte und Analyserahmen“¹⁴. Sein Buch „Fragile Staatlichkeit. States at Risk zwischen Stabilität und Scheitern“¹⁵ bietet einen guten Überblick über seine Arbeit. Die Analyse, welcher Akteur die jeweilige Funktion ausgestalten kann, wird mithilfe zahlreicher Dokumente und Gesetzestexte vollzogen. Hier dienen die Webseiten der jeweiligen Institutionen und handelnden Personen als Anhaltspunkt und Quelle für Dokumente.

Für die vorliegende Arbeit wird eine Dokumentenanalyse betrieben, wobei nur auf die Angaben innerhalb dieser offiziellen Dokumente eingegangen wird. Da viele der verwendeten EU-Dokumente nur auf englischer oder französischer Sprache zu finden sind, wurde soviel wie möglich übersetzt, was die wenigen wörtlichen Zitate erklärt. Da aber auch in der deutschen Literatur - vor allem im Bereich der Governance-Forschung - oftmals englische Begriffe angewendet werden, finden sich immer da, wo der englische Begriff üblicher oder aussagekräftiger ist, diese englischen Begriffe (teilweise auch nur in Klammern). In den meisten Fällen wurden auch die Abkürzungen der englischen Begriffe verwendet, da sie im Fachjargon üblicher sind. Der Begriff „Governance“ an sich wurde von Anfang an aus dem Englischen übernommen, da hierfür keine adäquate deutsche Übersetzung existiert. Immer wenn der eingedeutschte Begriff Governance gemeint ist, wird dieser großgeschrieben.

2. Externe EU-Governance

2.1 Externe EU-Governance nach Sandra Lavenex

In dieser Arbeit soll der Governance-Begriff der Definition nach Sandra Lavenex und Frank Schimmelfennig folgen. Diese beiden Politikwissenschaftler sind bekannt für ihre zahlreichen Arbeiten im Bereich der Governance-Forschung

und ihre Leistungen hierbei sind international anerkannt.

Sandra Lavenex folgt in ihrer Governance-Definition unter anderem einer Definition von Marks, Hooghe und Blank, die in ihrem Multi-level Governance Ansatz betonen, dass nicht mehr nur Staaten/Staatsregierungen die europäische Politik bestimmen, sondern diese ihre Entscheidungsbefugnisse mit Akteuren auf verschiedenen Ebenen teilen müssen. Die politischen Arenen vermischen sich zunehmend und subnationale Akteure spielen auch auf europäischer Ebene eine große Rolle.¹⁶

Ihrzufolge beschreibt deshalb der Begriff „Governance“ eine Konstellation von vielen Akteuren auf vielen Ebenen als Form einer politischen Organisation, die nicht mehr mit dem Konzept von extern und intern souveränen Staaten beschrieben werden kann. Der Fokus des Begriffs liegt dabei auf hierarchischen und horizontalen, formalen und informalen Formen des policy-making.¹⁷ Der Governance-Ansatz setzt dabei vor allem auf einen institutionellen und strukturellen Blickpunkt. Nicht die Akteure stehen im Mittelpunkt der Analyse, sondern die institutionellen Prozesse der Normendiffusion und des Policy-Tansfers.¹⁸ Der Politikwissenschaftler Friedbert W. Rüb geht sogar soweit zu sagen, dass es so scheint, als würde Governance politische Entscheidungen auch ohne den Staat möglich machen und so „die Zauberformel für Regieren jenseits und ohne den Staat“ darstellen.¹⁹

Die Beschreibung zeigt deutlich, dass Sandra Lavenex ein sehr weites Verständnis von Governance hat, so dass praktisch jede Form des (politischen) Interagierens unter das Konzept Governance fallen kann. Nicht alle Politikwissenschaftler_innen aber teilen diese Auffassung. Einige

¹³ Vgl.: Chandler, David: The EU and Southeastern Europe: the rise of post-liberal governance, in: Third World Quarterly, 31 (2010), S. 69–85.

¹⁴ Vgl.: Schneckener, Ulrich: Fragile Staatlichkeit und State-building. Begriffe, Konzepte und Analyserahmen, in: Beisheim, Marianne/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Staatszerfall und Governance, Baden-Baden 2007, S. 98–121.

¹⁵ Vgl.: Schneckener, Ulrich (Hrsg.): Fragile Staatlichkeit. „States at Risk“ zwischen Stabilität und Scheitern, Baden-Baden 2006.

¹⁶ Vgl.: Marks, Gary/Hooghe, Liesbet/Blank, Kermit: European Integration from the 1980s: State-Centric v. Multi-level Governance, in: Journal of Common Market Studies, 34 (1996), S. 346.

¹⁷ Vgl.: Lavenex, Sandra: EU external governance in „wider Europe“, in: Journal of European Public Policy, 11 (2004), S. 682.

¹⁸ Vgl.: Lavenex, Sandra/Schimmelfennig, Frank: EU rules beyond EU borders: theorizing external governance in European politics, in: Lavenex, Sandra/Schimmelfennig, Frank (Hrsg.): EU External Governance. Projecting EU rules beyond Membership, Oxon und New York 2010, S. 4.

¹⁹ Vgl.: Rüb, Friedbert W.: Staatlichkeit, Staatszerfall, „künstliche Staaten“ und Staatsbildung. Konzeptionelle Überlegungen zu Problemen und Perspektiven des Staates aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Beisheim, Marianne/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Staatszerfall und Governance, Baden-Baden 2007, S. 28.

Autoren_innen sind der Ansicht, dass lediglich Netzwerk-Governance als Governance zählen kann. Der von ihnen vertretene enge Governance-Begriff fasst nur „nicht-hierarchische, durch die Einbeziehung nicht-staatlicher Akteure gekennzeichnete Steuerung jenseits des klassischen Repertoires von Regierung und Verwaltung“.²⁰ In der vorliegenden Arbeit wird aber eine weite Definition von Governance verwendet, da hiermit sämtliches Handeln der EU mit Drittstaaten mit nur einem Erklärungsansatz analysiert und konzeptionalisiert werden kann.

Auch wenn in der Governance-Perspektive neue, nicht-staatliche Akteure mit aufgenommen werden, bleiben der Staat und die Staatsregierung (das klassische „government“) beim Governance-Ansatz nicht immer außen vor. Die Governance-Forschung unterscheidet deshalb zwischen „governance by government“, „governance with government“ und „governance without government“. Der Politikwissenschaftler Michael Zürn, momentan Leiter der Abteilung Global Governance am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialwissenschaften, definierte schon 1998 „governance by government“ als Form eines hierarchischen Regierens, bei der die Nationalgesellschaft zwar an der Willens- und Entscheidungsfindung beteiligt ist, aber dennoch die Gesetzgebungsperspektiven von einer hierarchischen Organisation vorgegeben werden.²¹ „Governance with government“ beschreibt dagegen „kooperatives Regieren“, bei dem Instanzen mit hierarchischen Befugnissen zwar an den Regelungen beteiligt sind, hier aber nur als „primus inter pares“ mit anderen sozialen Akteuren Normen und Regeln entwickeln.²² Bei „governance without government“ schließlich befolgen soziale Akteure in Selbstorganisation Verhaltensregelungen ohne auf übergeordnete Zentralinstanzen (bspw. Regierung) angewiesen zu sein und ohne von diesen kontrolliert zu werden.²³ In den Beziehungen zwischen Staaten war lange Zeit „governance by government“ obligatorisch. Doch die zunehmenden Interdependenzen des 20. und 21. Jahrhundert machen es vor allem in internationalen Organisationen notwendig, diese hierarchische Regierungsform durch das koope-

rativere „governance with government“ zu ergänzen oder gar zu ersetzen.²⁴

Für die Außenbeziehungen der EU, die in dieser Arbeit beleuchtet werden sollen, ist „governance with government“ entscheidend. Die EU kooperiert nämlich als Form einer internationaler Organisation - außerhalb von intern und extern souveränen Nationalstaaten - mit anderen Staaten. Betrachtet man jedoch die EU als eine Art von „geschlossenem government“ so muss angemerkt werden, dass vor allem bei Beitrittsprozessen „governance by government“ vorherrscht, weil hier oft stark etatistisch-hierarchisch gearbeitet wird.

Lange Zeit wurde der Governance-Begriff nur dazu benutzt, um die internen Regelungsstrukturen der EU zu fassen. Erst im Jahr 1999 unternahmen die Politikwissenschaftler Friis und Murphy den Versuch, auch die Möglichkeit des Regierens über die Grenzen der EU hinaus unter den Begriff „Governance“ zu fassen.²⁵ Der Begriff der externen EU-Governance stellt seitdem eine Erweiterung des Governance-Ansatzes dar.

Das Konzept der externen EU-Governance eignet sich besonders, um die Beziehungen der EU zu Drittstaaten zu beschreiben. Die stetige Vertiefung und Erweiterung der EU führt zu einer immer höheren Präsenz im internationalen Umfeld. Sie wird zunehmend als wichtiger Akteur angesehen und es wird auf unterschiedlichsten Weisen mit ihr kooperiert. Diese vermehrte internationale Präsenz führte zur Notwendigkeit der Kooperation in außen- und sicherheitspolitischen Fragen und so schließlich zur Etablierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Doch auch abgesehen von der GASP hat die EU ein weites Feld von Außenbeziehungen entwickelt, die von traditionellem Außenhandel über Demokratie-Durchsetzung bis hin zu Kooperationen in verschiedensten Politikfeldern reichen.²⁶ Grundlage der meisten Außenbeziehungen ist der *acquis communautaire*, der so eine externe Dimension entwickelt, die aus dem Versuch besteht, EU-Richtlinien und Politikprozesse auf Drittstaaten und internationale Organisationen auszudehnen. Diese Drittstaaten sind

²⁰ Vgl.: Schuppert, Gunnar Folke: Governance – auf der Suche nach Konturen eines „anerkannt uneindeutigen Begriffs“, in: Schuppert, Gunnar Folke/Zürn, Michael (Hrsg.): Governance in einer sich wandelnden Welt, Wiesbaden 2008, S. 24.

²¹ Vgl.: Zürn, Michael: Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance, Frankfurt am Main, 2. Aufl. 1998, S. 169.

²² Vgl.: Ebd., S. 170.

²³ Vgl.: Ebd.

²⁴ Vgl.: Ebd., S. 171.

²⁵ Vgl.: Kahl, Martin: Externe Governance der EU: Die Zuweisung von Ordnungsfunktionen an die Nachbarstaaten, in: Ehrhart, Hans-Georg/Jaberg, Sabine/Rinke, Bernhard/Waldmann, Jörg: Die Europäische Union im 21. Jahrhundert: Theorie und Praxis europäischer Außen-, Sicherheits- und Friedenspolitik, Wiesbaden 2007, S. 68.

²⁶ Vgl.: Lavenex, Sandra/Schimmelfennig, Frank: EU rules beyond EU borders, a.a.O., S. 1.

zwar keine formalen Mitglieder der EU, sind aber trotzdem in die interne Zielsetzung der EU eingebunden. Externe EU-Governance geht dabei noch über den Begriff der Kooperation, da dieser eine Freiwilligkeit einschließt, über die das Regelsystem der Governance weit hinaus reicht.²⁷ Der Begriff „externe Governance“ bezeichnet also die Ausdehnung von internen Regeln und Politikprozessen über die formalen Mitgliedsstaaten hinaus.²⁸ Des Weiteren ist der Begriff ein Versuch, sowohl wichtige Aspekte der internationalen Rolle der EU zu konzeptionalisieren als auch die Formen von Integration zu analysieren, die nicht einem Beitritt entsprechen.²⁹

Grundsätzlich kann zwischen drei Governance-Modi im Bereich der externen EU-Governance unterschieden werden: hierarchische externe EU-Governance (hierarchical governance), Netzwerk-Governance (network governance) und Markt-Governance (market governance), die sich jeweils auf die Art und Weise des Regel- und Normentransfers beziehen. Der Fokus liegt dabei auf der Freiwilligkeit der Übernahme von Regelungen und der Machtverteilung der jeweiligen Akteure.³⁰ Für die vorliegende Arbeit ist vor allem hierarchische externe EU-Governance, die häufig eingesetzt wird, um den *acquis*-Transfer im Rahmen des Erweiterungsprozesses zu beschreiben, von Bedeutung. Eine genaue Beschreibung des eingesetzten Governance-Modus in BiH findet sich im folgenden Punkt.

Als Basisdefinition kann festgehalten werden, dass externe EU-Governance immer dann stattfindet, wenn Teile des *acquis communautaire* auf Nicht-Mitgliedsstaaten übertragen werden³¹ und diese somit einen bindenden Charakter für die Drittstaaten entwickeln, unabhängig davon, auf welche Weise, wie freiwillig und aus welchen Motiven dieser Vorgang geschieht. Der Erfolg dieses Regelungsmechanismus hängt dann davon ab, inwieweit die Akteure außerhalb der EU bereit sind, in Kooperationsgremien mitzuarbeiten und vor allem die institutionellen Regeln der EU zu übernehmen.³²

2.2 Externe EU-Governance in Bosnien und Herzegowina

Die Analyse der EU-Politik gegenüber BiH aus der Governance-Perspektive beschäftigt sich hauptsächlich mit Institutionen, Ressourcen und Instrumenten der EU.³³ Die externe EU-Governance kann sich dabei auf die Beitrittsperspektive als den stärksten Anreiz zum System- und Normenwandel stützen. BiH ist wie alle Ländern des Westbalkans seit dem Rat von Santa Maria de Feira im Juni 2000 ein potenzieller Beitrittskandidat.³⁴ Nach dem Ende des Kosovo-Kriegs 1999 wurde für die Länder des Westbalkans der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) initiiert, der seitdem den Rahmen für die Integration bildet und an dem auch BiH teilnimmt.³⁵

Die EU kann also aufgrund der Beitrittsperspektive einen starken, hierarchischen Modus von externer EU-Governance anwenden. Hierarchische Governance findet dann statt, wenn in einer formalisierten Beziehung rechtlich bindende Vorschriften gemacht werden. Verstöße gegen solche Vorschriften bzw. Verträge oder Gesetze können bestraft werden. Sie stützt sich auf asymmetrische Machtverteilung, bei der eine Partei die Regeln vorgibt und die andere diese zu befolgen hat. Hierarchische Governance zeichnet sich durch klare Regeln, formale Abläufe, Überwachung und gegebenenfalls Sanktionierung aus.³⁶

Die EU verfolgt in BiH eine Strategie mit drei Pfeilern: Konditionalität, Regionalität und Krisenmanagement. Während die Aspekte der Konditionalität und der Regionalität versuchen, mit zivilen Mitteln eine Stabilisierung der Region zu erreichen, ist der dritte Pfeiler des Krisenmanagements als zivil-militärische Komponente mindestens ebenso wichtig.³⁷ Hierzu zählen die Instrumente aus der GASP und die der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) wie die Militärmission ALTHEA und die inzwischen beendete Polizeimission EUPM. Eine weitere wichtige Rolle spielt der Sonderbe-

²⁷ Vgl.: Lavenex, Sandra: EU external governance in "wider Europe", a.a.O., S. 682.

²⁸ Vgl.: Ebd. S. 683.

²⁹ Vgl.: Lavenex, Sandra/Schimmelfennig, Frank: EU rules beyond EU borders, a.a.O., S. 2.

³⁰ Vgl.: Ebd. S. 796 ff.

³¹ Vgl.: Lavenex, Sandra: EU external governance in "wider Europe", a.a.O., S. 683.

³² Vgl.: Kahl, Martin: Externe Governance der EU, a.a.O., S. 71.

³³ Vgl.: Ratiu, Camelia E.: Balkangovernance, a.a.O., S. 135.

³⁴ Vgl.: Council of the European Union: Feira European Council. Presidency Conclusion, Brüssel 2000, (http://www.europarl.europa.eu/summits/fei1_en.htm, letzter Zugriff 01.03.2013).

³⁵ Vgl.: Europäische Union: Der Stabilisierungs- Assoziierungsprozess, a.a.O.

³⁶ Vgl.: Lavenex, Sandra/Schimmelfennig, Frank: EU External Governance. Projecting EU Rules beyond Membership, a.a.O., S. 797.

³⁷ Vgl.: Ebd.

auftragte der EU für BiH, seit März 2009 Valentin Inzko, der über weitreichende Befugnisse verfügt.

Die EU verfügt in BiH über beachtliche Befugnisse und kann durch die asymmetrische Machtverteilung ihre Prioritäten durchsetzen. Im Zuge des SAP, der das Land auf einen Beitritt vorbereiten soll, werden schon jetzt viele Teile des *acquis communautaire* übernommen. Nach der in Punkt 2.1 vorgestellten Definition betreibt die EU damit in BiH externe EU-Governance, weil hier Bestimmungen des *acquis communautaire* auf ein Nicht-Mitgliedsland ausgeweitet werden. Der SAP schafft also eine Konditionalität, die sonst nur in direkten Beitrittsverhandlungen beobachtet werden kann. Ob die EU diese Macht einsetzt, um alle zentralen Staatfunktionen in BiH zu übernehmen, soll im Folgenden überprüft werden.

3. Die EU als post-liberaler Governance-Exporteur in Bosnien und Herzegowina?

3.1 Post-liberale Governance nach David Chandler

David Chandler, Professor für Internationale Beziehungen an der University of Westminster, kritisiert die aktuelle externe Governance der EU in BiH stark. Er geht in seinen Aufsätzen „‘Governance’ statt ‘Government’? Die Grenzen des post-liberalen Peacebuilding am Beispiel Bosnien“³⁸ und „The EU and Southeastern Europe: the rise of post-liberal governance“³⁹ von der These aus, dass die EU in BiH mit administrativen und regulativen Konzepten unter dem Deckmantel der Good-Governance liberale und rechtsbasierte Ansätze unbeachtet lässt. Seiner Meinung nach vertritt die EU in BiH eine post-liberale Politik, die die Autonomie des Landes unterminiert. Er betont dabei besonders, dass die externe Governance hier als Vorbedingung für politischen Fortschritt dargestellt wird. Dabei wird außer Acht gelassen, dass durch externe Governance die Souveränität des Landes stark eingeschränkt und die Legitimität des Engagements nur an technisch-administrativen und nicht an liberal-demokratischen Normen beurteilt wird. So kann es dazu kommen, dass die lokale Souveränität und Selbstverwaltung konstant extern durch die EU eingeschränkt wird, die behauptet, diese internationale Verwaltung sei notwendig,

um die Anforderungen für eine Integration in die Europäische Union zu bewältigen.

David Chandler geht vor allem auch auf das Problem der Konditionalität ein. Der strategische Einsatz von Konditionalität führt seiner Meinung nach dazu, dass die EU politische Probleme als technische Probleme ausgibt, um so Reformen voranzutreiben. Auf diese Weise wird die Diskussionen über notwendige Reformen von der nationalen Ebene auf die internationale verlagert, da die EU entscheidet, wann sie welche Reform fordern und durchsetzen kann, eine Aufgabe, die eigentlich der nationalen Regierung zukommen sollte. Daraus folgt, dass die nationalen Parteien nicht untereinander Problemlösungen suchen, sondern nur mit den internationalen Repräsentanten unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutieren. BiH fehlen hiernach wichtige Legitimationsmechanismen, da die gewählten Politiker sich nicht mit ihren eigenen Bürgern auseinandersetzen müssen, und damit fehlt auch der Ausdruck einer kollektiven Willensbildung.

Am problematischsten sieht David Chandler jedoch, dass BiH so durch externe EU-Governance zum ersten „authentischen EU-Staat“ wurde, dessen gesamte Souveränität nach Brüssel verlagert worden ist und der außerhalb der EU nicht unabhängig und autonom bestehen kann. Je weiter das State-Building voranschreitet, desto weniger hat BiH eine traditionell „westfälische“, liberale Staatsform angenommen. Ob dieser Vorwurf zutreffend ist, soll im Weiteren überprüft werden.

4. Die Staatsfunktionen nach Schneckener

4.1 Arbeiten zu fragiler Staatlichkeit von Schneckener

Ulrich Schneckener ist Professor für Internationale Beziehungen und Friedens- und Konfliktforschung an der Universität Osnabrück. Er beschäftigt sich unter anderem mit fragiler Staatlichkeit und State-Building. Im Zuge seiner Arbeit zur Analyse von fragilen Staaten arbeitete er zentrale Staatsfunktionen heraus, die der Staatsapparat erfüllen muss, um als konsolidierter Staat, also als intakter Staat, zu gelten. Ulrich Schneckener benutzt diese Staatsfunktionen als Kriterien, um Staaten und deren Staatlichkeit in ein Raster einordnen zu können, das von völlig konsolidierten Staaten bis hin zu failed states reicht.⁴⁰ In dieser Arbeit sollen die Kriterien nicht dazu genutzt werden, um BiH in dieses Raster einzu-

³⁸ Vgl.: Chandler, David: „Governance“ statt „Government“?, a.a.O., S. 43–46.

³⁹ Vgl.: Chandler, David: The EU and Southeastern Europe, a.a.O., S. 69–85.

⁴⁰ Vgl.: Schneckener, Ulrich: States at Risk. Zur Analyse fragiler Staatlichkeit, a.a.O., S. 5–27.

ordnen, sondern sie werden vielmehr als Analyserahmen verwendet. Die Kriterien nach Ulrich Schneckener dienen dazu, die Kernbereiche moderner Staatlichkeit herauszuarbeiten, zu analysieren und zu benennen, um so überprüfen zu können, ob die EU diese in BiH geprägt hat oder die Befugnisse besitzt, diese bei Bedarf zu übernehmen.

4.2 Die Kernbereiche moderner Staatlichkeit

Ulrich Schneckener unterscheidet ganz grundsätzlich zwischen Staat, der durch eine Regierung und einen Verwaltungsapparat gekennzeichnet ist, und Staatlichkeit, was als funktionaler Begriff die Erfüllung von gewissen gemeinwohlorientierten Aufgaben bezeichnet. Gerade in der OECD-Welt sind die Kriterien für Staatlichkeit sehr hoch und implizieren beispielsweise Rechtsstaatlichkeit sowie Sozial- und Wohlfahrtsstaatlichkeit, was weit über die Minimaldefinition von Staat als Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt hinausgeht.⁴¹ Die Herausarbeitung der zentralen Staatsfunktionen geht dabei mit dem OECD-Profil von Staatlichkeit einher, was zwar eine normative Ausrichtung (beispielsweise Rechtsstaatlichkeit und Demokratie) erkennen lässt, die jedoch nicht zu vermeiden und gut zu rechtfertigen (beispielsweise Ausbreitung des Modells in allen Weltregionen, europäischer Blickpunkt etc.) ist.⁴²

Ulrich Schneckener formuliert drei wesentlich Staatsfunktionen, die über das elementare Gewaltmonopol (Staatsgewalt) in der Minimaldefinition von Staat hinaus gehen: Sicherheit, Wohlfahrt und Legitimität/ Rechtsstaatlichkeit.

Für seine Fallstudien entwickelte er für jede dieser drei Funktionen zusätzlich verschiedene Indikatoren, anhand derer sich die Staatlichkeit messen lässt.⁴³ Diese Indikatoren sind jedoch für die vorliegende Arbeit zu vernachlässigen, da sie sich auf die Erosion von Staatlichkeit beziehen und Faktoren mit einrechnen, die hier nicht zentral sind. Sie geben jedoch wertvolle Hinweise, um die Kernpunkte der jeweiligen Staatsfunktion besser herausarbeiten zu können. Im Folgenden wird sich vor allem auf die Grunddefinition der Staatsfunktionen konzentriert. Das Augenmerk soll hierbei nicht darauf gelegt werden, welche Punkte die einzelnen Funktionen im Konkreten

beinhalten, sondern welcher Akteur die Befugnisse besitzt, die Funktionen nach seinem Belieben auszugestalten.

4.4.1 Sicherheitsfunktion

Sicherheit stellt die elementarste Funktion und Aufgabe eines Staates dar. Dies bezieht sich vor allem auf die physische Sicherheit der Staatsbürger. Daher ist die Kontrolle des Staatsgebiets mit Hilfe des staatlichen Gewaltmonopols Kernpunkt dieser Funktion. Eine effektive Kontrolle des Territoriums beinhaltet verschiedene konkrete Aufgaben. Zum einen zählt hierzu die Existenz einer staatlichen Armee, zum anderen das Bestehen einer Polizei, die lokale Konflikte lösen und die Entwaffnung von privaten Gewaltakteuren vorantreiben kann.⁴⁴ Diese Funktion kann also unterteilt werden in eine „Sicherheit nach innen“ mit funktionierende Polizei mit Gewaltmonopol und „Sicherheit nach außen“ mit der Fähigkeit, die Außengrenzen sichern und das Territorium wenn nötig verteidigen zu können, und damit Souveränität nach außen zu verkörpern.

Der Fokus der folgenden Analyse soll darauf liegen, welcher Akteur die Befugnisse besitzt, die Polizei und die Polizeistrukturen vorzugeben und zu überwachen sowie das Militär bereitstellt und die Außengrenzen sichert.

4.1.2 Wohlfahrtsfunktion

Auch die Wohlfahrtsfunktion kann in zwei Bereiche unterteilt werden. Der erste Bereich umfasst gesicherte Staatseinnahmen wie Zölle, Steuern, Gebühren oder Abgaben. Diese müssen vorhanden sein, damit so der zweite Bereich der staatlichen Dienst- und Transferleistungen erfolgen kann. Zu diesem zweiten Bereich zählen funktionierende Mechanismen der Verteilung von Ressourcen und er betrifft somit die gesamte Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie die Beschäftigungs-, Bildungs-, und Gesundheitspolitik.⁴⁵

In dieser Arbeit soll untersucht werden, welcher Akteur die Staatseinnahmen sicherstellt und die Existenz sowie die Höhe von Zöllen, Steuern, Gebühren und Abgaben bestimmt. Außerdem wird geprüft, welcher Akteur die Sozial- und Wirtschaftspolitik prägt.

4.1.3 Legitimitäts- und Rechtsstaatsfunktion

Der dritte Kernbereich der modernen Staatlichkeit umfasst schließlich die Legitimitäts- und Rechtsstaatsfunktion. Hierunter fällt die Art und Weise der Input-Legitimität, also das Vorhan-

⁴¹ Vgl.: Schneckener, Ulrich: Fragile Staatlichkeit und State-building. Begriffe, Konzepte und Analyserahmen, a.a.O., S. 102.

⁴² Vgl.: Ebd. S. 103f. für eine genaue Rechtfertigung des OECD-Modells als Ausgangspunkt der Analyse.

⁴³ Vgl.: Ebd. S. 105 ff.

⁴⁴ Vgl.: Ebd. S. 105.

⁴⁵ Vgl.: Ebd. S. 106.

densein von Möglichkeiten der politischen Partizipation und aber auch die Art und Weise der Entscheidungsprozeduren, die Stabilität der politischen Institutionen und die Verlässlichkeit des Rechtsstaats, des Justizwesens und der öffentlichen Verwaltung. Besonders wichtig ist für Ulrich Schneckener bei dieser Funktion die Einordnung des Regimetyps und alle weiteren Fragen der politischen Ordnung.⁴⁶

Der Regimetypp und die Art der politischen Ordnung sind für die vorliegende Arbeit zu vernachlässigen. Stattdessen soll geprüft werden, welcher Akteur die Befugnisse besitzt, diese zu bestimmen. Dabei soll beobachtet werden, wer die politischen Partizipationsmöglichkeiten und Entscheidungsprozeduren festlegt und so die politischen Institutionen stabilisiert und legitimiert. Des Weiteren wird analysiert, wer die Verlässlichkeit des Rechtsstaats, des Justizwesens und der öffentlichen Verwaltung sicherstellt.

5. Analyse der von der EU übernommenen Aufgaben in Bosnien und Herzegowina

5.1 Die EU in Bosnien und Herzegowina

Im folgenden Teil soll untersucht werden, ob die EU alle relevanten Kernbereiche der modernen Staatlichkeit in BiH übernommen hat.

Die EU wird dabei als einheitlicher Akteur behandelt. Es ist zwar offensichtlich, dass die Mitgliedsstaaten auch eigene Agenden verfolgen, dennoch wiegt der gemeinsam verfolgte Ansatz für die Region stärker. Denn schon im Februar 1996 entschloss sich der Ministerrat der EU gegenüber den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, und damit auch und vor allem gegenüber BiH, einen abgestimmten regionalen Ansatz zu verfolgen, der mit dem am 10. Juni 1999 unterzeichneten Stabilitätspakt für Südosteuropa noch mal verstärkt wurde.⁴⁷ Der Ansatz gegenüber der Region des westlichen Balkans erscheint also kohärent und geschlossen. Marie-Janine Calic schreibt dazu: „Mittlerweile ist an die Stelle lähmender nationaler Interessen- und Meinungsunterschiede ein weitgehend harmonisierter gemeinsamer europäischer Ansatz in der Südosteuropa-Politik getreten.“⁴⁸ Dies geht soweit, dass beispielsweise die Arbeit der Polizeimission EUPM nach außen so geschlossen wirkt, dass die Einstellung der Bevölkerung zu den einzelnen Polizisten nicht mehr von deren Entsenderland

abhängt.⁴⁹ Außerdem spielen in der Integration des Westbalkans die nationalen Regierungen eine immer geringere Rolle, wohingegen die Lenkungsgruppen beispielsweise innerhalb des Stabilitätspakts (Koordinierungsbüro zwischen Kommission und Weltbank/Consultative Committee zur Abstimmung zwischen Kommission und Pakt) eine immer größere Rolle einnehmen.⁵⁰ Wegen einer gewissen „Balkanmüdigkeit“ der großen Geberländer kann auch die Kommission ihre „Verfahrensmacht“ voll ausspielen und nimmt so eine entscheidende Rolle in der Steuerungsleistung zur Friedenskonsolidierung ein,⁵¹ was wiederum die Handlungsmöglichkeiten der nationalen Regierung einschränkt. Deshalb scheint es legitim, die EU hier als kollektiven Akteur der Außenpolitik zu behandeln und nicht nach einzelnen Mitgliedsländern und Institutionen zu unterscheiden.

Einer der wichtigsten Akteure mit den meisten Befugnissen in BiH stellt der HR dar. Sein „Office of the High Representative“ ist eine internationale Organisation, die unter dem Dayton-Abkommen geschaffen wurde und sicherstellen soll, dass BiH sich zu einer friedlichen und lebhaften Demokratie auf dem Weg zu einer Integration in euro-atlantische Institutionen entwickelt.⁵² Für einige Zeit direkt nach dem Unterzeichnen des Dayton-Abkommens hatte der HR keinerlei weitreichende Befugnisse. Seine Hauptaufgabe bestand darin, einen angesehenen Vermittler darzustellen, der bei der Schlichtung von Streitigkeiten behilflich sein und die Implementierung des Dayton-Abkommens überwachen sollte. Das änderte sich im Jahre 1997, als der Peace Implementation Council (PIC) beschloss, den HR mit weitreichenden Befugnissen, den so genannten Bonner Befugnissen, auszustatten, da zwei Jahre nach dem Krieg eine neue Welle von Gewalt auszubrechen drohte.⁵³ Diese neuen Befugnisse wurden anfangs nur sporadisch eingesetzt, mit zunehmender Zeit aber immer weiter ausgedehnt. Der HR trifft momentan Entscheidungen zu folgenden Themen:

⁴⁹ Vgl.: Ebd. S. 131.

⁵⁰ Vgl.: Bendiek, Annegret: Komplexität und Kohärenz? - Die Geschichte des Stabilitätspaktes für Südosteuropa und die Rolle der Europäischen Union, in: Jopp, Mathias/Schlotter, Peter (Hrsg.): Kollektive Außenpolitik - Die Europäische Union als internationaler Akteur, 2. Aufl. Baden-Baden 2008, S. 217.

⁵¹ Vgl.: Ebd. S. 233f.

⁵² Vgl.: Office of the High Representative: OHR Introduction, Sarajevo 2012, (http://www.ohr.int/ohr-info/geninfo/default.asp?content_id=38519, letzter Zugriff am 09.03.2013).

⁵³ Vgl.: Knaus, Gerald/Martin, Felix: Lessons from Bosnia and Herzegovina, a.a.O., S. 63f.

⁴⁶ Vgl.: Ebd.

⁴⁷ Vgl.: Sandawi, Sammi: Kohärentes Krisenmanagement?, a.a.O., S. 128.

⁴⁸ zit. nach: Sandawi, Sammi: Kohärentes Krisenmanagement?, a.a.O., S. 130.

*„Decisions relating to State Symbols and State-Level Matters and Constitutional Issues, Decisions in the Economic Field, Decisions in the Field of Judicial Reform, Decisions relating to the Federation, Mostar and Herzegovina-Neretva Canton, Removals and Suspensions from Office, Media Restructuring Decisions, Decisions in the field of Property Laws, Return of Displaced Persons and Refugees and Reconciliation, Decisions relating to individuals indicted for warcrimes in the former Yugoslavia.“*⁵⁴

Auch wenn der HR dem Peace Implementation Council verantwortlich ist, der sich aus insgesamt 55 Ländern und internationalen Organisationen zusammensetzt, ist seine Arbeit dennoch klar der EU zuzuordnen. Laut Ivo Daalder (damaliges Mitglied des United States National Security Council) „the Europeans made clear that if Washington expected them to pay the lion’s share of reconstruction and other economic assistance, the civilian coordinating effort would have to be in Europe’s hands.“⁵⁵ Das Doppelmandat des HR mit dem des EU Sonderbeauftragten für BiH (EUSR) in den Jahren 2002 bis 2011 verdeutlicht diese Zuordbarkeit und Verantwortlichkeit der Europäischen Union. Die EU ist und bleibt der wichtigste internationale Akteur in BiH und entscheidet damit maßgeblich über die Arbeit und die Befugnisse des OHR und des EUSR.

5.2. Übernommene Staatsfunktionen durch die EU

5.2.1 Sicherheitsfunktion

Die „Sicherheit nach innen“ wird inzwischen in BiH – wie in den meisten Ländern – durch eine Polizei sichergestellt.

Unmittelbar nach den Zerfallskriegen war jedoch eine Polizei mit Gewaltmonopol nach innen nicht vorhanden. Es konnte nicht mehr zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Gewaltakteuren unterschieden werden, da in den Kriegen zahlreiche polizeiliche, militärische, paramilitärische Gruppen sowie Milizengruppierungen kämpften. Die United Nations Organisation (UNO) beschloss daher am 21. Dezember 1995 die Einrichtung einer „United Nations Mission in Bosnia and Herzegovina (UNMBIH)“, die auch die Entsendung einer „International Police Task Force (IPTF)“ mit circa 2.000 Einsatzkräften beinhaltete.⁵⁶

Aufgabe dieser internationalen Polizeimission sollte unter anderem die Ausbildung und Beratung der lokalen Strafverfolgungsbehörde sowie die Überwachung derer Tätigkeiten sein.⁵⁷

Es ist hier deutlich zu sehen, dass die IPTF die Kompetenzen hatte, die Polizei in BiH nach ihren Vorstellungen zu prägen, da sie das zukünftige Polizeipersonal ausbildete und die Regierungsbehörden anwies, wie diese einen funktionierenden Polizeiapparat aufzubauen hätten. Die Arbeit der IPTF wurde nach Artikel II des Annex 11 Dayton-Vertrag durch den HR/EUSR koordiniert. Seine Vorstellungen einer funktionierenden Polizei wurden also in BiH umgesetzt. Seine Arbeit ist, wie in Punkt 5.1 erläutert, eindeutig der EU zuzuordnen.

Noch offensichtlicher wird der Einfluss der EU nach der Übernahme der IPTF-Aufgaben durch die EU-Police Mission im Januar 2003. Mit nur knapp 900 Bediensteten verfügte die EUPM über deutlich weniger Personal als die IPTF und verlagerte in Folge dessen ihr Hauptaufgabengebiet auf die obere Führungs- und Ministerialebene. Statt der Überprüfung und Überwachung der lokalen Polizeikräfte konzentrierte sich die EUPM auf die Unterstützung der bosnischen Behörden um nach „bewährte[n] europäische[n] und internationale[n] Praktiken eigene tragfähige Regelungen für die Polizeiarbeit“⁵⁸ zu schaffen. Die EUPM-Polizisten besaßen dabei eine unmittelbare Kontrollfunktion über die bosnischen Polizei- und Ministerialbeamte. Zum Police Head of Mission wurde Sven Fredriksen ernannt, der dem HR/EUSR Bericht erstattete und von ihm seine Direktiven erhielt. Dieser wiederum verantwortet sich vor dem Europäischen Rat durch den Hohen Vertreter der EU für die GASP.⁵⁹

Auch hier ist deutlich zu erkennen, dass die EU der wichtigste Akteur im Aufbau eines funktionierenden Polizeiapparats in BiH darstellt und diesen nach seinen Vorstellungen prägt. Kritisch ist hier allerdings eine umstrittene Polizeireform

⁵⁴ Office of the High Representative: HR’s Decisions, Sarajevo 2013, (<http://www.ohr.int/decisions/archive.asp>, letzter Zugriff am 14.03.2013).

⁵⁵ zit. nach: Szewczyk, Bart M. J.: The EU in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., S. 29.

⁵⁶ Vgl.: UN Security Council: SR-Resolution 1035, ohne Ort 1995, (<http://www.nato.int/for/un/u951221b.htm>, letzter Zugriff am 11.03.2013).

⁵⁷ Vgl.: Dayton Peace Agreement: Agreement on International Police Force, Paris 1995, (http://www.ohr.int/dpa/default.asp?content_id=367, letzter Zugriff am 11.03.2013).

⁵⁸ Vgl.: Rat der Europäischen Union: Gemeinsame Aktion des Rates vom 11. März 2002 über die Polizeimission der Europäischen Union, Brüssel 2002, (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:070:0001:0006:DE:PDF>, letzter Zugriff am 11.03.2013).

⁵⁹ Vgl.: Sandawi, Sammi: Kohärentes Krisenmanagement?, a.a.O., S. 129.

aus dem Jahr 2008 zu nennen, die eine zentral organisierte Polizei als Bedingung für die Aufnahme eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens stellte, und stark kritisiert wurde, da selbst innerhalb der EU keine Rahmenvereinbarung dafür vorlag und eine zentral verwaltete Polizei nicht in jedem Mitgliedsstaat existiert (vgl. beispielsweise Deutschland).⁶⁰ Das Mandat der EUPM endete am 30. Juni 2012, wobei die EU auch weiterhin in BiH präsent bleibt und der EU-Sonderbeauftragte Peter Sorensen die Errungenschaften der EUPM weiterhin stellen soll.⁶¹

Die „Sicherheit nach außen“ wird in BiH durch eine Armee sichergestellt. Doch auch hier gab es nach den Zerfallskriegen aus oben beschriebenen Gründen große Probleme. Deshalb wurde mit der Resolution 1031 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die NATO beauftragt, die Einhaltung des Dayton-Abkommens zu überwachen sowie ein sicheres Umfeld für die Arbeit der internationalen Gemeinschaft zu schaffen. Des Weiteren hatte die IFOR (und die Nachfolge mission ab 1996 SFOR) zur Aufgabe, in kritischen Gebieten militärisch präsent zu sein und feindlichen Gruppierungen zu begegnen, die gegen den Dayton-Vertrag arbeiteten. Der wichtigste Punkt war jedoch, die Rückkehr von Flüchtlingen zu gewährleisten.⁶²

Im Dezember 2004 übernahm die EU mit ihrer Mission EUFOR ALTHEA die Aufgaben der SFOR mit vergleichsweise wenigen 7000 Mann (IFOR anfangs mit circa 60 000 und SFOR anfangs mit circa 35 000 Mann). Seit September 2012 ist die EUFOR Mission mit nur noch 600 Mann in BiH präsent. Die Hauptaufgaben sind weiterhin die Gewährleistung eines sicheren Umfeldes und die Kontrolle und Überwachung von Waffen. Natürlich steht aber auch hier die Ausbildung und das Training von Soldaten im Vordergrund. Eine besondere Aufgabe stellt die Ausbildung der Mitarbeiter des im Jahre 2002 neu gegründeten Verteidigungsministeriums dar. Eine Reform des Verteidigungssektors war nötig,

um BiH in euro-atlantische Strukturen integrierbar zu machen.⁶³

Die Basisentscheidungen der Operation ALTHEA obliegen dem Rat der Europäischen Union, während die politische Kontrolle und die strategische Richtung vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee der EU vorgegeben wird. Der EUSR sowie der HR haben ein Mitspracherecht bei Entscheidungen zum Auftrag sowie der Beendigung der Mission.⁶⁴

Der Schutz der Außengrenzen wird in Bosnien durch einen Grenzschutz sichergestellt, der im Jahr 2000 per Dekret vom HR etabliert wurde. Dieser konnte also den Grenzschutz nach seinen Vorstellungen – und damit nach Vorstellungen der EU – gestalten. Zwar wird der Direktor des Grenzschutzes von den Präsidenten Bosniens und Herzegowinas ernannt, jedoch legte der HR die Ausgestaltung und Funktionsweise der Behörde fest.⁶⁵

Es zeigt sich also deutlich, dass auch die „Sicherheit nach außen“ stark von der EU geprägt ist. Sie bestimmt Art und Struktur des Militärs und sorgt durch die EUFOR ALTHEA Mission für Sicherheit innerhalb des Landes. Vor allem als die Truppenstärke unter der IFOR und SFOR noch größer war, lag das Gewaltmonopol in internationaler Hand. Die EU könnte jederzeit bei Bedarf – nach entsprechendem Beschluss des Sicherheitsrates – wieder militärisch stärker präsent sein. Die Etablierung des Grenzschutzes durch den HR zeigt, dass auch die Verteidigung der Außengrenzen durch die EU sichergestellt wurde.

Insgesamt ist zusammenzufassen, dass die Sicherheitsfunktion des Staates BiH maßgeblich von der EU geprägt wurde. Kurz nach Ende der Zerfallskriege lag das Gewaltmonopol praktisch vollständig in den Händen der internationalen Gemeinschaft und hier vor allem in Händen der EU. Im Laufe der Jahre übernahm die EU immer mehr Aufgaben, verringerte jedoch gleichzeitig ihre Truppenstärke. Durch die eingesetzte Konditionalität kann sie aber weiterhin starken Druck auf BiH ausüben und den Sicherheitssektor nach ihrem Belieben – und hier maßgeblich nach europäischer Praxis – ausgestalten (lassen).

⁶⁰ Vgl.: Schmuck, Michael: Ethnische Fragmentierung in Bosnien und Herzegowina, in: Einsatz für den Frieden. Sicherheit und Entwicklung in Räumen begrenzter Staatlichkeit, München 2010, S. 93.

⁶¹ Vgl.: European Police Mission in Bosnia and Herzegovina: EU completes its police mission in Bosnia and Herzegovina, a.a.O.

⁶² Vgl.: Chief Command Information: History of the NATO-led Stabilisation Force (SFOR) in Bosnia and Herzegovina, (<http://www.nato.int/sfor/docu/d981116a.htm>, letzter Zugriff am 12.03.2013).

⁶³ Vgl.: EUFOR ALTHEA: EUFOR Fact Sheet, ohne Ort 2013, (http://www.euforbih.org/index.php?option=com_content&view=article&id=15&Itemid=134, letzter Zugriff am 12.03.2013).

⁶⁴ Vgl.: Ebd.

⁶⁵ Vgl.: Petritsch, Wolfgang: Decision imposing the Law on State Border Service, Sarajevo 2000, (http://www.ohr.int/decisions/statemattersdec/default.asp?content_id=358, letzter Zugriff am 12.03.2013).

5.2.2 Wohlfahrtsfunktion

Waren ursprünglich Dekrete des HR notwendig, weil einheimische Politiker gezielten Widerstand gegen eine gesamtstaatliche Verfassung und die Rückgabe von Eigentum an die im Krieg Vertriebenen leisten, so dehnten sich diese immer weiter aus, so dass im Laufe der Zeit auch viele sozial- und wirtschaftspolitische Gesetze von ihm erlassen wurden.

Die Wohlfahrtsfunktion setzt sich, wie in Punkt 4.2 beschrieben, aus der Fähigkeit, Steuern, Gebühren und Zölle zu erheben, und der Sozial- und Wohlfahrtspolitik des Landes zusammen. Zwar halten die Entitäten die Steuerhoheit,⁶⁶ doch greift der HR auch hier immer wieder per Dekret ein. So überarbeitete Wolfgang Petritsch beispielsweise das Lohnsteuergesetz, da das Finanzministerium der Föderation Bosnien-Herzegowina dieses nicht an die Regierung weitergegeben hatte, und setzte es per Dekret in Kraft.⁶⁷

Auch eine Überarbeitung des Gesetzes zur indirekten Besteuerung war nötig, da nur so ein einheitlicher Wirtschaftsraum BiH gewährleistet werden konnte.⁶⁸

Im Januar 2011 stellte der HR die Finanzierung des Staatshaushaltes sicher, in dem er ein Gesetz zum Jahreshaushalt in Kraft setzte.⁶⁹ Auch in die zweite Seite dieser Funktion – der Sozial- und Wohlfahrtspolitik – greift der HR ein. So erließ er beispielsweise im Jahr 2000 ein Gesetz über Pensionen und Behindertenrenten.⁷⁰

Der Großteil der Entscheidungen zur Wohlfahrtsfunktion wird aber von den beiden Entitäten

⁶⁶ Vgl.: Szewczyk, Bart M. J.: The EU in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., S. 24.

⁶⁷ Vgl.: Petritsch, Wolfgang: Decision amending the Law on Wage Tax, Sarajevo 2000, (http://www.ohr.int/decisions/econdec/default.asp?content_id=47, letzter Zugriff am 13.03.2013).

⁶⁸ Vgl.: Ashown, Paddy: Decision Enacting the Law on Amendments to the Law on the Indirect Taxation System in BiH, Sarajevo 2004, (http://www.ohr.int/decisions/econdec/default.asp?content_id=33397, letzter Zugriff am 13.03.2013).

⁶⁹ Vgl.: Inzko, Valentin: Decision Enacting the Decision on Temporary Financing of the Federation of Bosnia and Herzegovina for the Period January-March 2011, Sarajevo 2011, (http://www.ohr.int/decisions/econdec/default.asp?content_id=45733, letzter Zugriff am 13.03.2013).

⁷⁰ Vgl.: Petritsch, Wolfgang, Decision imposing the Federation Law on Pension and Disability Insurance Organisation, providing a framework for the merger of the Sarajevo and Mostar pension funds, Sarajevo 2000, (http://www.ohr.int/decisions/econdec/default.asp?content_id=37, letzter Zugriff am 13.03.2013).

selbst getroffen. Zu einer Einigung auf gesamtstaatlicher Ebene kommt es aber eher selten, da sich hier die Vetorechte der einzelnen Ethnien gegenseitig blockieren, woraufhin der HR eingreifen muss. Dieser ist jedoch ganz deutlich – im Vergleich zu anderen Staatsfunktionen – bei der Wohlfahrtsfunktion eher zurückhaltend. Vergleichsweise niedrige 10,61 % seiner Entscheidungen bis zum Jahre 2009 betrafen den Bereich der Wirtschaft und damit den der Wohlfahrtsfunktion.⁷¹

Die stärkste Beeinflussung der Wohlfahrtspolitik durch die EU erfolgt wohl durch die Konditionalität des Integrationsprozesses. Der Stabilitätspakt stellt für das Land eine Chance und aber gleichzeitig auch eine Verpflichtung dar, ihre Gesetze an EU-Standards anzupassen.⁷² Mit der Unterzeichnung des SAA hat BiH die Verpflichtung übernommen, Verfassungsbestimmungen so anzupassen, dass die mit der EU Menschenrechtskonvention kompatibel sind. Die SAA sind maßgeschneiderte Verträge, die einen permanenten politischen Dialog zwischen BiH und der EU initiieren, der eine Harmonisierung von Gesetzen zum Ziel hat. Besonders die Vergünstigungen, die durch den zollfreien Export in den EU-Raum entstehen, wirken als starker Anreiz.⁷³

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die EU bei der Wohlfahrtsfunktion nur mäßige direkte Macht durch den HR auf BiH ausübt. Hier spielt vielmehr die indirekte Beeinflussung durch positive Anreize bei Harmonisierung der Gesetze und die negative Konditionalität bei Ausbleiben dieser – beispielsweise durch Aussetzung der SAA – eine größere Rolle.

5.2.3 Legitimitäts- und Rechtsstaatsfunktion

Die Legitimitäts- und Rechtsstaatsfunktion steht im Mittelpunkt des State-Buildings der EU. Sie legt ihr besonderes Augenmerk auf den Aufbau und die Sicherung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Der Regimetyp und damit die Input-Legitimation wurde im Dayton-Abkommen festgelegt. Dieses

⁷¹ Vgl.: Szewczyk, Bart M. J.: The EU in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., S. 36.

⁷² Vgl.: Hombach, Bodo: Zukunftsstrategie Stabilitätspakt, in: Volle, Angelika/Weidenfels, Werner (Hrsg.): Der Balkan zwischen Krise und Stabilität, Bielefeld 2002, S. 55.

⁷³ Vgl.: Jurekovic, Predrag: Die EU und das Konfliktmanagement auf dem Balkan, in: Feichtinger, Walter/Gebhard, Carmen (Hrsg.): EU als Krisenmanager. Herausforderungen - Akteure - Instrumente, Wien 2006, S. 134.

Abkommen ist das einzige seiner Art, das neben einem Friedensvertrag auch eine Verfassung enthält, die noch heute für BiH gilt. Sie legt eine „liberale internationale Demokratie“⁷⁴ für das Land fest. Die Rechte und Freiheiten, die sich aus der europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben, gelten direkt für BiH und „have priority over all other law“⁷⁵. Hier ist die externe EU-Governance deutlich zu erkennen, da sich EU-Recht direkt auf einen Nicht-Mitgliedsstaat überträgt und eine bindende Wirkung entfaltet. Inzwischen ist eine Verfassungsänderung dringend nötig. Auch hier zeigt sich die EU als federführend. Im Jahre 2009 holte sie zusammen mit den USA die Verhandlungspartner an einen Tisch, die Reform scheiterte dennoch, genauso wie unzählige zuvor unternommene Versuche einer Reformierung der Verfassung.⁷⁶

Auch die Rechtsstaatsfunktion wird maßgeblich von der EU – und hier besonders vom HR – geprägt. Dieser kann sämtliche demokratische Institutionen überstimmen, Gesetze erlassen und neue Behörden schaffen.⁷⁷ Er erlässt also Sach- und Personalentscheidungen auf sämtlichen Ebenen und greift in die staatlichen Organe ein.⁷⁸ Allein bis zum Jahr 2009 entließ der HR 183 demokratisch gewählte Personen, darunter auch den Finanzminister der Föderation Bosnien-Herzegowina und den Chef des Geheimdienstes.⁷⁹ Die wichtigste Entscheidung war jedoch die Suspendierung des Präsidenten der Republik Srpska Nikola Poplasen, der ebenfalls demokratisch gewählt war.⁸⁰ Auch kann er das Präsidium der Präsidenten zu Sitzungen „zwingen“, wenn diese das verweigern.⁸¹ Ziel all dieser Befugnisse

ist es, einen verlässlichen Rechtsstaat aufzubauen.

Auch das Justizwesen ist „europäisiert“. Im Jahr 2000 ergriff der HR umfassende Maßnahmen, „um das Vertrauen in die Justiz wiederherzustellen“⁸². Diese beinhalteten ein international beaufsichtigtes Überprüfungsverfahren, um korrupte oder parteiische Richter oder Staatsanwälte zu entlassen. Die Reform scheiterte jedoch, da sie darauf angewiesen war, dass Bürger bei der neu gegründeten Independent Judicial Commission Beschwerde einlegten. Dies geschah jedoch nur 572 mal in der Föderation Bosnien-Herzegowina, was zu 70 Untersuchungen führte, und ein halbes Dutzend mal in der Republika Srpska. Deshalb schaffte der HR dieses aufwendige Untersuchungsverfahren ab und ordnete an, dass sämtliche Richter und Staatsanwälte zurückzutreten hätten und sich neu auf ihre Posten bewerben müssten.⁸³

Zusätzlich bekam der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das Recht, drei von neun Richtern des bosnischen Verfassungsgerichts zu ernennen.⁸⁴

Auch ist die Souveränität Bosniens und Herzegowinas dadurch eingeschränkt, dass die EU sämtliche Verhandlungen mit der Weltbank für das Land führt.⁸⁵

Bei der Legitimitäts- und Rechtsstaatsfunktion übt die EU offensichtlich den größten Einfluss auf BiH aus. Sie prägt durch den HR das Justizwesen und die Rechtstaatlichkeit. Vor allem bei der Wahl der Richter hat die EU großes Mitspracherecht. Das ist damit zu erklären, dass die Existenz eines Rechtsstaats ein grundlegendes Merkmal eines modernen und demokratischen Staates darstellt. Die EU möchte einen solchen in BiH sicherstellen und setzt deshalb auf die – notfalls gezwungene – Etablierung eines zuverlässigen Rechtssystems. Es zeigt sich jedoch deutlich, dass dieser Aufbau mit undemokratischen Mitteln geschieht, da der Hohe Repräsentant vor der Öffentlichkeit seine Entscheidungen nicht rechtfertigen muss.⁸⁶

⁷⁴ Vgl.: Szewczyk, Bart M. J.: The EU in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., S. 23.

⁷⁵ The General Framework Agreement for peace in Bosnia and Herzegovina, Annex 4: Constitution for Bosnia and Herzegovina, Paris 1995, (http://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/BA_951121_DaytonAgreement.pdf, letzter Zugriff am 18.03.2013).

⁷⁶ Vgl.: Schmuck, Michael: Ethnische Fragmentierung in Bosnien und Herzegowina, a.a.O., S. 95.

⁷⁷ Vgl.: Knaus, Gerald/Martin, Felix: Lessons from Bosnia and Herzegovina, a.a.O., S. 64.

⁷⁸ Vgl.: Schmuck, Michael: Ethnische Fragmentierung in Bosnien und Herzegowina, a.a.O., S. 90.

⁷⁹ Vgl.: Szewczyk, Bart M. J.: The EU in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., S. 36.

⁸⁰ Westendrop, Carlos: Decision removing Mr. Nikola Poplasen from the Office of President of Republika Srpska, Sarajevo 1999, (http://www.ohr.int/decisions/removalssdec/default.asp?content_id=267, letzter Zugriff am 13.03.2013).

⁸¹ Westendrop, Carlos: Decision ordering a session of the Presidency of BiH after a long break, Sarajevo 1999, (http://www.ohr.int/decisions/statemattersdec/default.asp?content_id=352, letzter Zugriff am 13.03.2013).

⁸² Vgl.: Knaus, Gerald/Martin, Felix: Lessons from Bosnia and Herzegovina, a.a.O., S. 64.

⁸³ Vgl.: Ebd.

⁸⁴ Vgl.: Szewczyk, Bart M. J.: The EU in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., S. 25.

⁸⁵ Vgl.: Chandler, David: „Governance“ statt „Government“, a.a.O., S. 45.

⁸⁶ Vgl.: Knaus, Gerald/Martin, Felix: Lessons from Bosnia and Herzegovina, a.a.O., S. 66f.

6. Fazit und Handlungsempfehlung

Nach Ulrich Schneckener muss zwischen De-jure-Staatlichkeit (internationale Anerkennung) und De-facto-Staatlichkeit (Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt) unterschieden werden.⁸⁷ Fasst man alle Punkte der Analyse der von der EU übernommenen Aufgaben in BiH zusammen, so kommt man zu dem Schluss, dass BiH eine De-jure-Staatlichkeit besitzt (beispielsweise Mitglied in der UNO und im Europarat), die De-facto-Staatlichkeit jedoch von der EU beinahe vollständig übernommen wurde. Vor allem im Bereich der Sicherheitsfunktion sowie im Bereich der Legitimitäts- und Rechtsstaatsfunktion muss das Land starke Souveränitätseinschränkungen hinnehmen. Die EU übt hier vor allem durch den HR große Macht durch direkte Gesetzesvorgaben und Personalentscheidungen aus. Im Bereich der Wohlfahrtsfunktion ist der Einfluss subtiler, da er hauptsächlich durch die Konditionalität des EU-Beitritts zustande kommt, aber auch hier ist er unzweifelhaft vorhanden.

Der Vorwurf der post-liberalen Governance von David Chandler kann nach dieser Analyse nicht zurückgewiesen werden. Besonders der HR verfügt über große Befugnisse und kann undemokratische (Personal-) Entscheidungen erlassen, die vor der bosnischen Bevölkerung nicht gerechtfertigt werden müssen.

Es besteht jedoch die Frage, ob es momentan eine sinnvolle Alternative zu dieser starken externen EU-Governance für BiH gibt. Mehrmals wurden schon Überlegungen laut, das OHR zu schließen und dem EUSR mehr Rechte zu übertragen, was aber wegen der prekären Lage immer wieder aufgeschoben wurde. Erst wenn der PIC bestätigt, dass die Restaufgaben des Dayton-Abkommens erfüllt sind, wird das OHR geschlossen.⁸⁸

Des Weiteren ist an diesem Punkt festzuhalten, dass der EU-Beitritt oft den einzigen Konsens zwischen den gespaltenen politischen Lagern darstellt und unter der Prämisse der Integration viele politisch begrüßenswerte Entscheidungen zustande kommen, die ohne die Beitrittsperspektive undenkbar wären.

Es ist jedoch dringend zu empfehlen, die Bonner Befugnisse des HR einzudämmen.

Es sicher notwendig, dass der HR die Befugnisse für Gesetze, die den Gesamtstaat betreffen, vor-

erst behält. Hier ist nämlich eine Einigung zwischen den Entitäten nicht zu erwarten. So gab es beispielsweise bis 1997 keine einheitlichen Autokennzeichen, keine allgemeingültigen Pässe, keine Flagge und keine Hymne, weil sich die Vertretungen der Entitäten nicht einigen konnten oder wollten. Auch ist es sinnvoll, Gesetzesbefugnisse, die die Rückkehr von Flüchtlingen betreffen sowie die Verfolgung von Kriegsverbrechern, weiterhin beim HR zu belassen, da auch hier großes Konfliktpotenzial liegt und (schnelle) Einigungen nicht zu erwarten sind.

Jedoch sollten das Befugnis, politische Amtsträger ohne weitere Prüfung aus ihren Ämtern entheben zu dürfen, zurückgezogen bzw. auf eine legitimere Basis gestellt werden. Vorzuschlagen wäre hier beispielsweise die Überprüfung der Vorwürfe durch ein bosnisches Gericht, beispielsweise durch das bosnische Verfassungsgericht, das ja über drei Richter verfügt, die vom Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ernannt wurden, und somit eine gewisse Professionalität sichergestellt ist. Es ist nämlich für die bosnische Bevölkerung sicher nicht nachvollziehbar, wie ein verlässlicher Rechtsstaat aussehen soll, wenn das „Vorbild“ der internationalen Gemeinschaft diesen selbst nicht vorlebt. Eine „Willkürherrschaft“ des HR, in der Form, dass sich Beschuldigte nicht zu vorgebrachten Vorwürfen äußern dürfen und diese nicht von einer unabhängigen Stelle überprüft werden, schadet nicht nur dem Ansehen des OHR, sondern auch dem Ansehen der EU und dem der gesamten internationalen Gemeinschaft.

Abschließend bleibt zu sagen, dass internationale Akteure – wie die EU in BiH – begreifen müssen, dass sie nicht nur „externe Akteure“ sind, sondern integrativer Teil des gesamten State-Building-Prozesses.⁸⁹ Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass auch die „externen“ Akteure ihre Legitimität stärken, beispielsweise indem mehr Transparenz und Öffentlichkeit in die Entscheidungen des Hohen Repräsentanten gebracht werden.

⁸⁷ Vgl.: Schneckener, Ulrich: Fragile Staatlichkeit und State-building, a.a.O., S. 102.

⁸⁸ Vgl.: Schmunk, Michael: Ethnische Fragmentierung in Bosnien und Herzegowina, a.a.O., S. 94.

⁸⁹ Vgl.: Schneckener, Ulrich: Internationales Statebuilding: Dilemmata und Herausforderungen für „externe“ Akteure, in Braml, Josef/Risse, Thomas/Sandschneider, Eberhard (Hrsg.): Einsatz für den Frieden. Sicherheit und Entwicklung in Räumen begrenzter Staatlichkeit, München 2010, S. 86.

Literaturverzeichnis

- Ashown, Paddy*: Decision Enacting the Law on Amendments to the Law on the Indirect Taxation System in BiH, Sarajevo 2004, (http://www.ohr.int/decisions/econdec/default.asp?content_id=33397, letzter Zugriff am 13.03.2013).
- Ashdown, Paddy*: Speech by the High Representative for Bosnia and Herzegovina Paddy Ashdown to the BiH House of Representatives, Sarajevo 2002, (http://www.ohr.int/print/?content_id=28736, letzter Zugriff am 02.03.2013).
- Beisheim, Marianne/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.)*: Staatszerfall und Governance, Baden-Baden 2007.
- Bendiek, Annegret*: Komplexität und Kohärenz? - Die Geschichte des Stabilitätspaktes für Südosteuropa und die Rolle der Europäischen Union, in: Jopp, Matthias/Schlotter, Peter (Hrsg.): Kollektive Außenpolitik - Die Europäische Union als internationaler Akteur, 2. Aufl. Baden-Baden 2008, S. 211–237.
- Berg, Bettina*: Missionen der Europäische Union, ohne Ort 2012, (http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg!/ut/p/c4/LYtBD0MwDATf0g_Y9976C9pLZMAKK8CJ7IRvxGq9rSzs_zhEZMLWRqKycETvxc85y_N55UpsGzqm6JFLQc adoI1dfvrmopnMcTd1Ui7lyqKGL_UbUA6EXGPaVVP2rnur8cPtd2YyA!!/, letzter Zugriff am 08.03.2013).
- Braml, Josef/Risse, Thomas/Sandschneider, Eberhard (Hrsg.)*: Einsatz für den Frieden. Sicherheit und Entwicklung in Räumen begrenzter Staatlichkeit, München 2010.
- Chandler, David*: „Governance“ statt „Government“? Die Grenzen des post-liberalen Peacebuilding am Beispiel Bosnien, in: Wissenschaft und Frieden, 2 (2011), S. 43–46.
- Chandler, David*: The EU and Southeastern Europe: the rise of post-liberal governance, in: Third World Quarterly, 31 (2010), S. 69–85.
- Chief Command Information*: History of the NATO-led Stabilisation Force (SFOR) in Bosnia and Herzegovina, (<http://www.nato.int/sfor/docu/d981116a.htm>, letzter Zugriff am 12.03.2013).
- Council of the European Union*: Feira European Council. Presidency Conclusion, Brüssel 2000, (http://www.europarl.europa.eu/summits/fei1_en.htm, letzter Zugriff 01.03.2013).
- Dayton Peace Agreement*: Agreement on International Police Force, Paris 1995, (http://www.ohr.int/dpa/default.asp?content_id=367, letzter Zugriff am 11.03.2013).
- EUFOR ALTHEA*: EUFOR Fact Sheet, ohne Ort 2013, (http://www.euforbih.org/index.php?option=com_content&view=article&id=15&Itemid=134, letzter Zugriff am 12.03.2013).
- European Police Mission in Bosnia and Herzegovina*: EU completes its police mission in Bosnia and Herzegovina, Brüssel 2012, (<http://www.eupm.org/Detail.aspx?ID=884&TabID=1>, letzter Zugriff am 11.03.2013).
- Europäische Union*: Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess, Brüssel 2012, (http://ec.europa.eu/enlargement/enlargement_process/accesion_process/how_does_a_country_join_the_eu/sap/index_de.htm, letzter Zugriff am 08.03.2013).
- Feichtinger, Walter/Gebhard, Carmen (Hrsg.)*: EU als Krisenmanager. Herausforderungen - Akteure - Instrumente, Wien 2006.
- Ferdowsi, Mir (Hrsg.)*: Sicherheit und Frieden zu Beginn des 21. Jahrhunderts, München 2002.
- General Framework Agreement for peace in Bosnia and Herzegovina*: Annex 4: Constitution for Bosnia and Herzegovina, Paris 1995, (http://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/BA_951121_DaytonAgreement.pdf, letzter Zugriff am 18.03.2013).
- Hombach, Bodo*: Zukunftsstrategie Stabilitätspakt, in: Volle, Angelika/Weidenfels, Werner (Hrsg.): Der Balkan zwischen Krise und Stabilität, Bielefeld 2002, S. 51 – 56.
- Inzko, Valentin*: Decision Enacting the Decision on Temporary Financing of the Federation of Bosnia and Herzegovina for the Period January-March 2011, Sarajevo 2011, (http://www.ohr.int/decisions/econdec/default.asp?content_id=45733, letzter Zugriff am 13.03.2013).

- Jopp, Mathias/Schlotter, Peter (Hrsg.):* Kollektive Außenpolitik - Die Europäische Union als internationaler Akteur, 2. Aufl. Baden-Baden 2008.
- Jurekovic, Predrag:* Die EU und das Konfliktmanagement auf dem Balkan, in: Feichtinger, Walter/Gebhard, Carmen (Hrsg.): EU als Krisenmanager. Herausforderungen - Akteure - Instrumente, Wien 2006, S. 129–145.
- Kahl, Martin:* Externe Governance der EU: Die Zuweisung von Ordnungsfunktionen an die Nachbarstaaten, in: Ehrhart, Hans-Georg/Jaberg, Sabine/ Rinke, Bernhard/Waldmann, Jörg: Die Europäische Union im 21. Jahrhundert: Theorie und Praxis europäischer Außen-, Sicherheits- und Friedenspolitik, Wiesbaden 2007, S. 64-76.
- Knaus, Gerald/Martin, Felix:* Lessons from Bosnia and Herzegovina. Travails of the European Raj, in: Journal of Democracy, 14 (2003), S. 60–74.
- Lavenex, Sandra:* EU external governance in „wider Europe”, in: Journal of European Public Policy, 11 (2004), S. 680–700.
- Lavenex, Sandra/Schimmelfennig, Frank:* EU rules beyond EU borders: theorizing external governance in European politics, in: Lavenex, Sandra/Schimmelfennig, Frank (Hrsg.): EU External Governance. Projecting EU rules beyond Membership, Oxon und New York 2010, S. 1-19.
- Lavenex, Sandra/Schimmelfennig, Frank (Hrsg.):* EU External Governance. Projecting EU rules beyond Membership, Oxon und New York 2010.
- Marks, Gary/Hooghe, Liesbet/Blank, Kermit:* European Integration from the 1980s: State-Centric v. Multi-level Governance, in: Journal of Common Market Studies, 34 (1996), S. 341-378.
- Office of the High Representative:* HR’s Decisions, Sarajevo 2013, (<http://www.ohr.int/decisions/archive.asp>, letzter Zugriff am 14.03.2013).
- Office of the High Representative:* OHR Introduction, Sarajevo 2012, (http://www.ohr.int/ohr-info/gen-info/default.asp?content_id=38519, letzter Zugriff am 09.03.2013).
- Petritsch, Wolfgang:* Decision amending the Law on Wage Tax, Sarajevo 2000, (http://www.ohr.int/decisions/econdec/default.asp?content_id=47, letzter Zugriff am 13.03.2013).
- Petritsch, Wolfgang:* Decision imposing the Federation Law on Pension and Disability Insurance Organisation, providing a framework for the merger of the Sarajevo and Mostar pension funds, Sarajevo 2000, (http://www.ohr.int/decisions/econdec/default.asp?content_id=37, letzter Zugriff am 13.03.2013).
- Petritsch, Wolfgang:* Decision imposing the Law on State Border Service, Sarajevo 2000, (http://www.ohr.int/decisions/statematter/sdec/default.asp?content_id=358, letzter Zugriff am 12.03.2013).
- Rat der Europäischen Union:* Gemeinsame Aktion des Rates vom 11. März 2002 über die Polizeimission der Europäischen Union, Brüssel 2002, (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:070:0001:0006:DE:PDF>, letzter Zugriff am 11.03.2013).
- Ratiu, Camelia E.:* Balkangovernance, in: Simonis, Georg/Elbers, Helmut (Hrsg.): Externe EU-Governance, Wiesbaden 2011, S. 135–162.
- Rüb, Friedbert W.:* Staatlichkeit, Staatszerfall, “künstliche Staaten” und Staatsbildung. Konzeptionelle Überlegungen zu Problemen und Perspektiven des Staates aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Beisheim, Marianne/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Staatszerfall und Governance, Baden-Baden 2007, S. 28-58.
- Sandawi, Sammi:* Kohärentes Krisenmanagement? Die Operationen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf dem Balkan und im Kongo, in: Jopp, Mathias/Schlotter, Peter (Hrsg.): Kollektive Außenpolitik - Die Europäische Union als internationaler Akteur, 2. Aufl. Baden-Baden 2008, S. 123–148.
- Schmuck, Michael:* Ethnische Fragmentierung in Bosnien und Herzegowina, in: Braml, Josef/Risse, Thomas/Sandschneider, Eberhard (Hrsg.): Einsatz für den Frieden. Sicherheit und Entwicklung in Räumen begrenzter Staatlichkeit, München 2010, S. 89–96.
- Schneckener, Ulrich (Hrsg.):* Fragile Staatlichkeit. “States at Risk” zwischen Stabilität und Scheitern, Baden-Baden 2006.
- Schneckener, Ulrich:* Fragile Staatlichkeit und State-building. Begriffe, Konzepte und Analyserahmen, in: Beisheim, Marianne/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.):

- Staatszerfall und Governance, Baden-Baden 2007, S. 98-121.
- Schneckener, Ulrich*: Internationales Statebuilding: Dilemmata und Herausforderungen für „externe“ Akteure, in Braml, Josef/Risse, Thomas/Sandschneider, Eberhard (Hrsg.): Einsatz für den Frieden. Sicherheit und Entwicklung in Räumen begrenzter Staatlichkeit, München 2010, S. 79-86.
- Schneckener, Ulrich*: States at Risk. Zur Analyse fragiler Staatlichkeit, in: Schneckener, Ulrich (Hrsg.): States at Risk. Fragile Staaten als Sicherheits- und Entwicklungsproblem, Berlin 2004, S. 5-27.
- Schneckener, Ulrich (Hrsg.)*: States at Risk. Fragile Staaten als Sicherheits- und Entwicklungsproblem, Berlin 2004.
- Schuppert, Gunnar Folke*: Governance – auf der Suche nach Konturen eines „anerkannt uneindeutigen Begriffs“, in: Schuppert, Gunnar Folke/Zürn, Michael (Hrsg.): Governance in einer sich wandelnden Welt, Wiesbaden 2008, S. 13-43.
- Simonis, Georg/Elbers, Helmut (Hrsg.)*: Externe EU-Governance, Wiesbaden 2011.
- Szewczyk, Bart M. J.*: The EU in Bosnia and Herzegowina: powers, decisions and legitimacy, Paris 2010.
- UN Security Council*: SR-Resolution 1035, ohne Ort 1995, (<http://www.nato.int/ifor/un/u951221b.htm>, letzter Zugriff am 11.03.2013).
- Volle, Angelika/Weidenfels, Werner (Hrsg.)*: Der Balkan zwischen Krise und Stabilität, Bielefeld 2002.
- Westendrop, Carlos*: Decision ordering a session of the Presidency of BiH after a long break, Sarajevo 1999, (http://www.ohr.int/decisions/statemattersdec/default.asp?content_id=352, letzter Zugriff am 13.03.2013).
- Westendrop, Carlos*: Decision removing Mr. Nikola Poplasen from the Office of President of Republika Srpska, Sarajevo 1999, (http://www.ohr.int/decisions/removalsdec/default.asp?content_id=267, letzter Zugriff am 13.03.2013).
- Zürn, Michael*: Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance, Frankfurt am Main, 2. Aufl. 1998.

Zur Autorin

Sophie Zwosta studiert seit Oktober 2010 "Governance and Public Policy – Staatswissenschaften" an der Universität Passau. Ihr Schwerpunkt liegt auf Europäischer und Internationaler Politik und hierbei besonders auf externer EU-Governance.

Zu den Passauer Jean Monnet Papieren

Die Passauer Jean Monnet Papiere werden vom Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europäische Politik der Universität Passau herausgegeben. Sie dienen der Veröffentlichung der verschiedenen, von der Europäischen Kommission geförderten Projektaktivitäten des Jean-Monnet-Lehrstuhls und stehen darüber hinaus auch besonders qualifizierten Studierenden zur Publikation ihrer Arbeiten offen. Interessierte Autoren können Manuskripte unter jeanmonnet.lehrstuhl@uni-passau.de einreichen.

Impressum

Universität Passau
Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europäische Politik
Dr. Hans-Kapfinger-Str. 14, 94032 Passau
E-mail: jeanmonnet.lehrstuhl@uni-passau.de
Fon: +49 (0)851 509 2981
Fax: +49 (0)851 509 2977
www.uni-passau.de/goeler

ISSN: 2194-1580

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.



Programm für
lebenslanges
Lernen